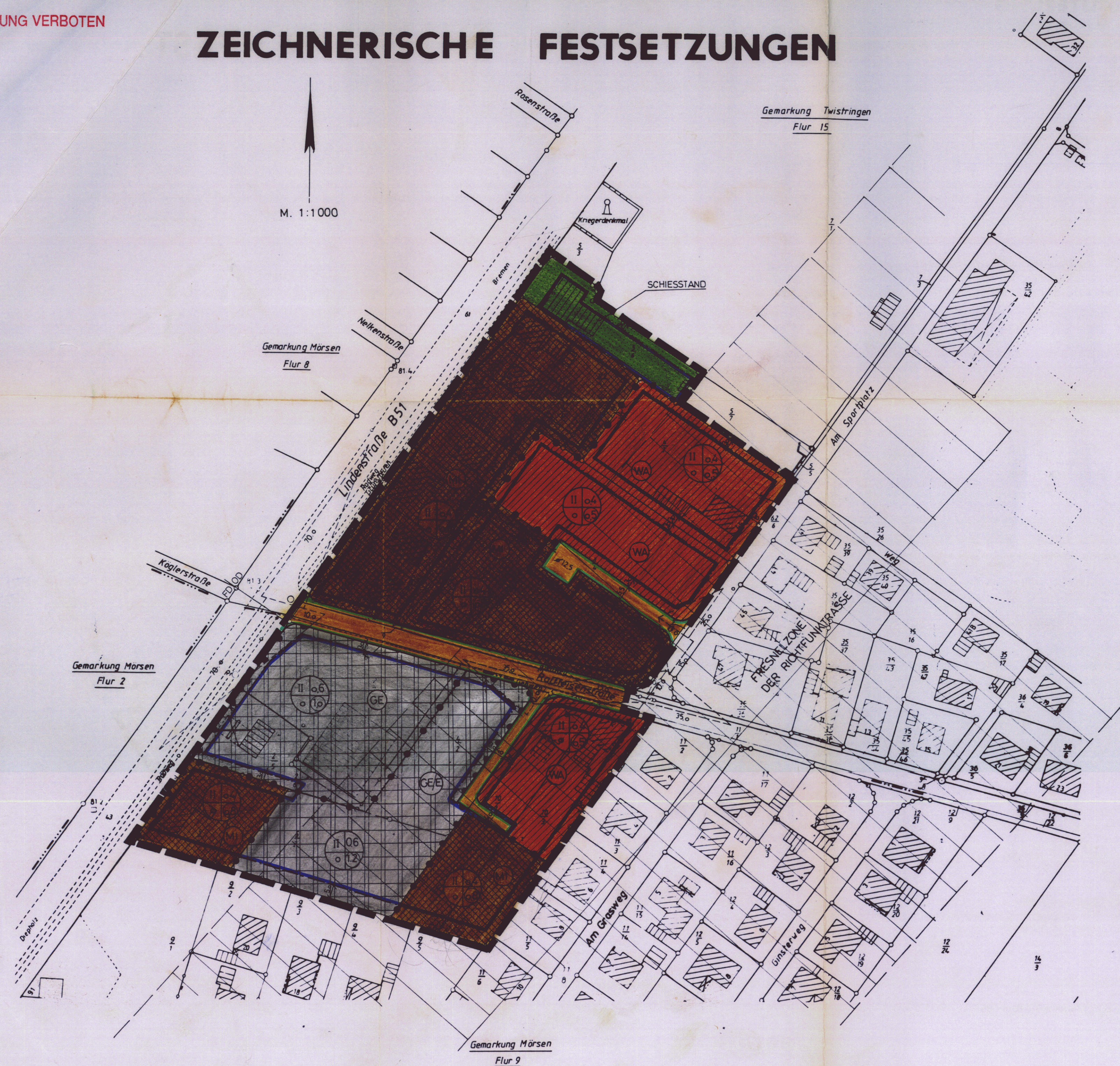


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

PLANZEICHNERLÄUTERUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE

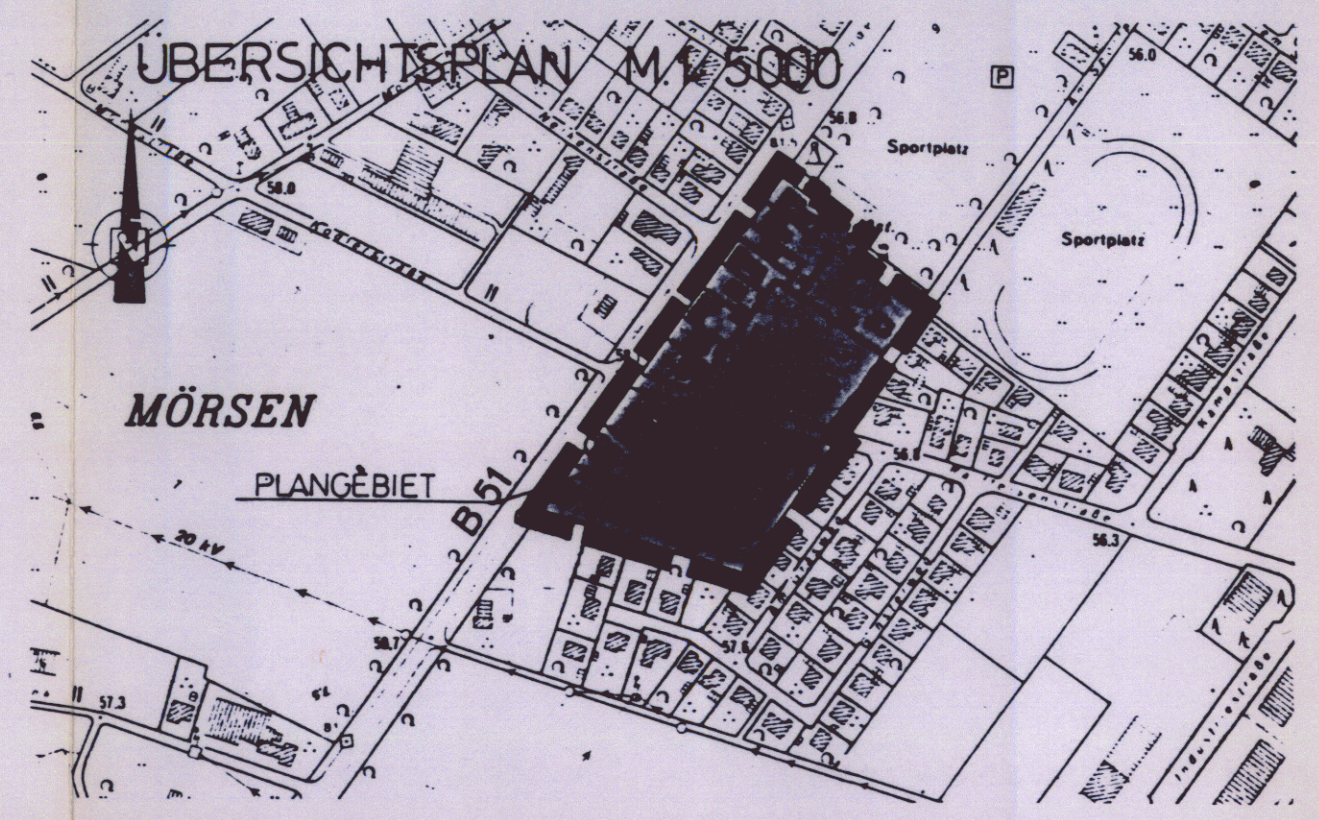
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (AUSGENOMMEN SIND VORH. ZU- UND ABFAHRTEN GEM § 9 PSTRG)
- GRÜNLÄCHEN
- GRÜNLÄCHEN (PRIVAT) (SPORTFLÄCHE)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- RICHTFUNKTRASSE MIT FRESNELZONE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER RICHTFUNKVERBINDUNG DER OPD BREMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB.
- SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/53) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 21. Dez. 1993
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETEN SIND NUR ZULÄSSIG, GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGS- UND ANLAGEN DIE HINSLICHTLICH IHRER EMISSIONEN AUCH IN MI-GEBIETEN ZULÄSSIG SIND AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN WOHNUNGEN GEM § 8 (3) ZIFFER 1 UND ANLAGEN GEM § 8 (3) ZIFFER 2 BAUNVO.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM § 9 (1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 72/1 "AM GRASSWEGE" FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 1.8. Dez. 1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/53) BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS. 1 BAUGB AM 2.1. Dez. 1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 1.0. Feb. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER VA DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 7. Okt. 1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11. Okt. 1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 2.8. Okt. 1993 BIS 2.9. Nov. 1993 GEM § 3 (2) BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 1.0. Feb. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11. Februar 1994 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB. BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB. WURDE VOM 21. April 1994 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 21. April 1994 GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN 1.0. Feb. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 2.1. Dez. 1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 1.0. Feb. 1994

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 11. Februar 1994 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht. Diepholz, den 21. April 1994.

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
(Heise)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG MÖRSE, FLUR 9 UND GEMARKUNG TWISTRINGEN, FLUR 15, MASSTAB 1 : 1000. DIE Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. Gvbl. S. 187) (DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG).

DIE PLANUNTERLAGE EINSCHNITTEN DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ EINGETRAGEN NACH (STAND VOM 14.12.1990). SIE IST HINSLICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI. (85 728)

BAFNSTORF, DEN 1.0. FEB. 1994.

Landkreis Diepholz
Landkreis Diepholz

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM § 11 3 BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 17.08.94 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 17.08.94 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 05.01.95

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU- STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 05. JANUAR 1995

STADTDIREKTOR

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100 / 53)

„RAIFFEISENSTRASSE“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

SEITENS DES LANDKREISES DIEPHOLZ WURDE ERKLÄRT, DASS AUF DAS GELTEND- MACHEN VON RECHTSVERLETZUNGEN VERZICHTET WIRD, WENN DIE AUFGEFÜHRTEN FEHLER (REDAKTIONELLE MÄNGEL) BEHOHEN WERDEN. DIE VOM LANDKREIS ANGE- FÜHRTEN REDAKTIONELLEN MÄNGEL WURDEN VON DER STADT TWISTRINGEN KORRI- GIERT.

Landkreis Diepholz
STADTDIREKTOR

pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK
BEARBEITET GEÄNDERT
9.01.1992